



Um die Produktbezeichnung von Leitplankensystemen gab es Streit.

FOTO DPA

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein zur irrtümlichen LV-Bearbeitung

## Produktangaben wörtlich nehmen

Eine Vergabestelle hat die Erneuerung des Asphaltausbaus einer Richtungsfahrbahn europaweit als Bauleistung ausgeschrieben. Anzubieten waren unter anderem Leitplanken, die eine bestimmte Anpralllast erfüllen mussten. Im zu bearbeitenden Leistungsverzeichnis (LV) waren von den Bietern die Modulbezeichnung und ein Systemname für die Leitplanken zu ergänzen.

Ein Bauunternehmer gab in seinem Angebot ein System an, das die Anforderungen an die Anpralllast nicht erfüllte und teilte dem öffentlichen Auftraggeber mit, er habe aufgrund eines Übertragungsfehlers eine falsche Systembezeichnung im LV eingetragen. Vielmehr habe er das einzige aus der Einsatzfreigabeliste des Bundesamtes für Straßenwesen ersichtliche System anbieten wollen, dass den Anforderungen an die Anpralllast entspricht. Die Vergabestelle schloss den Bauun-

ternehmer jedoch aus, der daraufhin ein Nachprüfungsverfahren einleitete. Er war der Meinung, dass das Angebot eines LV-konformen Systems für die Leitplanken im Wege der Auslegung hier möglich gewesen sei. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. Dagegen erhob der Bauunternehmer soforti-

ge Beschwerde beim zuständigen Vergabesenat. Das schleswig-holsteinische Oberlandesgericht (Beschluss vom 11. Mai 2016 – 54 Verg 3/16) stellte im Rahmen einer Eilentscheidung fest, dass der Nachprüfungsantrag zu Recht zurückgewiesen wurde.

Eine mit dem Angebotsabschluss sanktionierte Änderung

der Vergabeunterlagen liegt u.a. dann vor, wenn ein angebotenes Produkt den Anforderungen in der Ausschreibung nicht gerecht wird, der Bieter also nicht das anbietet, was die ausschreibende Stelle will. An die Angebote sind daher einerseits strenge Anforderungen zu stellen, um die Gefahr inhaltlich falscher Beauftragungen auszuschließen. Dementsprechend sind im Interesse der Gleichbehandlung der Bieter und der Transparenz des Verfahrens Änderungen eines Angebotes im Rahmen der Aufklärung ebenfalls ausgeschlossen. Andererseits soll ein Angebot nicht aufgrund der Verletzung bloßer Formalien ausgeschlossen werden, um die Wahl des wirtschaftlichsten Angebotes zu ermöglichen. Deswegen sind Angebote vor einem Ausschluss zunächst nach Möglichkeit auszuwählen, wobei dem Bieter zu unterstellen ist, dass er redliche und wirtschaftlich vernünftige Absich-

ten verfolgt, so der schleswig-holsteinische Vergabesenat.

Im vorliegenden Fall war die Bezeichnung des angebotenen Systems eindeutig. Produktangaben in Angeboten sind nach richterlicher Meinung wörtlich zu nehmen, wenn sie eindeutig sind. An der Eindeutigkeit des Angebotes ändert es nichts, dass das System den im LV formulierten Anforderungen nicht gerecht wird. Das erlaubt für die Vergabestelle nicht zwingend den Umkehrschluss, dass dieses System nicht hätte angeboten werden sollen. Der Zweck der formulierten Anforderungen ist es gerade, einen Maßstab zu setzen, an dem sich das angebotene Produkt messen lassen muss. Sie dienen nicht dazu, zu ermitteln, was der Bieter hätte anbieten wollen. Auch gibt es keinen Erfahrungssatz dahin, dass ein Bieter stets das vom Ausschreibenden Nachgefragte anbieten will, auch wenn ihm redliche

und interessengerechte Absichten zu unterstellen sind. Vielmehr kann es Gründe für eine Abweichung des Angebots von den LV-Anforderungen geben, und sei es, dass die Anforderungen übersehen wurden oder irrtümlich angenommen worden ist, sie würden erfüllt. Insgesamt kann es nicht die Aufgabe einer Auslegung sein, Irrtümer bei der Bearbeitung eines LV zu korrigieren. Angesichts der Vielzahl möglicher Irrtümer konnte hier weder ausgeschlossen werden, dass der Bauunternehmer das Angebot tatsächlich anbieten wollte, noch konnte ermittelt werden, was er gegebenenfalls stattdessen hätte anbieten wollen. Der Umstand alleine, dass leicht zu ermitteln gewesen wäre, welches Angebot den LV-Anforderungen entsprochen hätte, ändert daran nichts. > **HOLGER SCHÖRDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

**Nachprüfungsverfahren?  
Wir vertreten Sie kompetent.**  
**DR. SCHREMS PARTNER**  
Kanzlei f. Vergaberecht und Baurecht  
[www.schrems-partner.de](http://www.schrems-partner.de)  
Tel. 0941 / 94 58 30 00 Regensburg

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



**Staatsanzeiger**  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)

Novelliertes EEG tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

## Wettbewerb befördern

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 49 vom 18. Oktober 2016 wurde das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien veröffentlicht. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bereits eine grundlegende Weichenstellung vorgenommen, um die erneuerbaren Energien planbar und verlässlich auszubauen und sie fit für den Markt zu machen. Das EEG 2017 läutet nun die nächste Phase ein: Die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms wird ab 2017 nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt.

Denn die erneuerbaren Energien sind nach Ansicht des BMWi erwachsen geworden – und fit genug, sich dem Wettbewerb zu

stellen. Mit den Ausschreibungen soll kosteneffizient der kontinuierliche, kontrollierte Ausbau ermöglicht werden. Bei der Umstellung auf Wettbewerb stellt das BMWi sicher, dass die Akteursvielfalt – ein Markenzeichen der deutschen Energiewende – erhal-

ten bleibt. Bürgerenergiegesellschaften werden erstmals im Gesetz definiert und können unter erleichterten Bedingungen an den Ausschreibungen teilnehmen. Außerdem sind kleine Anlagen von den Ausschreibungen ausgeschlossen. > **BSZ**



Die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms wird ab dem kommenden Jahr nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt.

FOTO WRANESCHITZ